

# Statuten Strassenhockeyclub Bettlach



## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Form und Sitz.....	2
Zweck.....	2
Neutralität.....	2
Vereinsjahr.....	2
II. Verbandszugehörigkeit.....	2
III. Mitgliedschaften.....	2
a) Aktiv A-Mitglieder.....	2
Definition.....	2
Eintritt.....	2
Rechte.....	3
Pflichten.....	3
Haftung.....	3
Austritt.....	3
Ausschluss.....	3
b) Aktiv B-Mitglieder.....	4
c) Juniorenmitglieder.....	4
d) Ehrenmitglieder.....	4
e) Passivmitglieder, Gönner, Sponsoren.....	4
IV. Organisation.....	4
f) Generalversammlung.....	4
g) Vorstand und Funktionäre.....	5
h) Rechnungsrevisoren.....	6
i) Weitere Organe.....	6
V. Finanzierung.....	6
VI. Mitgliederdaten.....	7
VII. Schlussbestimmungen.....	7

## Änderungshistorie:

Angenommen an der ersten Generalversammlung des Strassenhockeyclubs Bettlach am 21.01.1993

Geändert an den Generalversammlungen vom 27.01.1995 und 28.02.1998

Erste Totalrevision der Statuten angenommen an der Generalversammlung vom 24.04.1999

Ergänzt: Abschnitt 12.3 anlässlich der 13. GV vom 28.05.2005

Zweite Totalrevision der Statuten angenommen an der Generalversammlung vom 12.06.2015



## VEREINSSTATUTEN STRASSENHOCKEYCLUB BETTLACH

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Form und Sitz*

#### *Art. 1*

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Strassenhockeyclub Bettlach“, nachstehend SHCB genannt, besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Bettlach.

<sup>2</sup> Bestimmen diese Statuten nichts anderes, gelten die Vorschriften des ZGB.

#### *Zweck*

#### *Art. 2*

<sup>1</sup> Der SHCB ist ein Sportverein mit Hauptgewicht auf der Sportart Strassenhockey und der Teilnahme an den Schweizer Strassenhockeymeisterschaften der Swiss Streethockey Association (nachstehend SSHA genannt) sowie an anderen Wettbewerben im In- und Ausland.

#### *Neutralität*

#### *Art. 3*

<sup>1</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### *Vereinsjahr*

#### *Art. 4*

<sup>1</sup> Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

### **II. Verbandszugehörigkeit**

#### *Art. 5*

<sup>1</sup> Der SHCB ist ein aktives Mitglied der SSHA (Swiss Streethockey Association) und nimmt an dessen Spielbetrieb teil.

<sup>2</sup> Als Mitglied unterliegt der Verein den Statuten und Reglementen sowie den Weisungen der SSHA.

### **III. Mitgliedschaften**

#### *Art. 6*

<sup>1</sup> Der SHCB umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktiv A-Mitglieder;
- b) Aktiv B-Mitglieder;
- c) Juniorenmitglieder;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Passivmitglieder, Gönner, Sponsoren.

#### **a) Aktiv A-Mitglieder**

#### *Definition*

#### *Art. 7*

<sup>1</sup> Aktiv A-Mitglieder sind lizenzierte Spieler, die das Training besuchen und an den Meisterschaften des SSHA teilnehmen.

#### *Eintritt*

#### *Art. 8*

<sup>1</sup> Jede natürliche Person kann Aktiv A-Mitglied werden. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten, Trainer oder Mitglieder des Vorstandes zu richten.

<sup>2</sup> Über den Eintritt eines Mitgliedes in den Verein entscheidet provisorisch der Vorstand.

An der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird darüber definitiv entschieden.



## VEREINSSTATUTEN STRASSENHOCKEYCLUB BETTLACH

### Rechte

#### Art. 9

- <sup>1</sup> Jedes Aktiv A-Mitglied hat folgende Rechte:
1. Teilnahme an Spielen der eigenen Mannschaft, Anlässen und Versammlungen
  2. Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an Versammlungen
  3. Nutzung der Infrastruktur des Vereins

### Pflichten

#### Art. 10

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat sich im Sinn und Geist des Vereinszwecks zu verhalten und sich für den Verein einzusetzen.
- <sup>2</sup> Die Teilnahme an Spielen der eigenen Mannschaft, Anlässen und Versammlungen ist obligatorisch.
- <sup>3</sup> Absenzen sind bei Spielen dem Trainer, bei Anlässen und Versammlungen dem Präsidenten oder bei Anlässen dem OK-Präsident zu melden.
- <sup>4</sup> Jedes Mitglied hat einen festen Beitrag (Mitgliederbeitrag), der an der Generalversammlung festgelegt wird, vor Beginn der Meisterschaft zu bezahlen. Dieser darf den Betrag von CHF 250.- nicht überschreiten.
- <sup>5</sup> Ein Spieler ist in der neuen Saison erst spielberechtigt, wenn er sowohl den Mitgliederbeitrag als auch die Lizenzgebühren entrichtet hat. Ausnahmen von dieser Bestimmung, wie zum Beispiel bei Spielermangel, sind nur durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- <sup>6</sup> Bussen oder ähnliches, welche dem Verein vom Verband auferlegt werden, sind von den verursachenden Spielern zu tragen. Ausnahmen können an Vorstandssitzungen beschlossen werden.

### Haftung

#### Art. 11

- <sup>1</sup> Sämtliche persönliche Versicherungen gegen Krankheit, Unfall, Haftpflicht, Diebstahl, etc. sind Sache der Mitglieder.
- <sup>2</sup> Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern.
- <sup>3</sup> Die persönliche Haftung der Mitglieder aus Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

### Austritt

#### Art. 12

- <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche oder mündliche Erklärung, die dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres einzureichen ist.

### Ausschluss

#### Art. 13

- <sup>1</sup> Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich den statuarischen Bestimmungen des Vereins oder den Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt oder dem Verein bzw. dessen Mitgliedern oder dessen Ruf Schaden zufügt.
- <sup>2</sup> Die Ausschlüsse erfolgen in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand den Ausschluss von sich aus beschliessen.
- <sup>3</sup> Die Anfechtung des Beschlusses der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes kann nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB vorgenommen werden.
- <sup>4</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



## VEREINSSTATUTEN STRASSENHOCKEYCLUB BETTLACH

### b) Aktiv B-Mitglieder

#### Art. 14

- <sup>1</sup> Aktiv B-Mitglieder sind nichtlizenzierte Spieler, denen es freisteht das Training zu besuchen.
- <sup>2</sup> Die Art. 8-13 der Statuten gelten sinngemäss (ausgenommen Art. 10, Abs. 2).

### c) Juniorenmitglieder

#### Art. 15

- <sup>1</sup> Juniorenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- <sup>2</sup> Juniorenmitglieder sind bis 18 Jahre alt und treten im 18. Lebensjahr zwei Wochen nach Ende der Juniorenmeisterschaft den Aktiven bei.
- <sup>3</sup> Die Eltern haben das Aufnahmegesuch zu stellen.
- <sup>4</sup> Es gelten die Bestimmungen über die Aktiv A-Mitglieder sinngemäss (Art. 8-13, ausgenommen Art. 9, Abs. 2).

### d) Ehrenmitglieder

#### Art. 16

- <sup>1</sup> Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, welche durch besondere Aktivitäten den Verein unterstützt haben.
- <sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Ehrenmitglieder.

### e) Passivmitglieder, Gönner, Sponsoren

#### Art. 17

- <sup>1</sup> Jede natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied, Gönner oder Sponsor des Vereins werden.
- <sup>2</sup> Passivmitglied, Gönner oder Sponsoren sind Personen, die aus Interesse am Sport den Verein finanziell unterstützen.
- <sup>3</sup> Die Beiträge der Passivmitglied, Gönner oder Sponsoren sind in der Höhe frei.
- <sup>4</sup> Passivmitglied, Gönner oder Sponsoren können zur Generalversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

## IV. Organisation

### f) Generalversammlung

#### Definition

#### Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist die oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten.

#### Einberufung

#### Art. 19

- <sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr, mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum einberufen.
- <sup>2</sup> Sie findet spätestens zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Meisterschaft statt.
- <sup>3</sup> Ein Fünftel aller Mitglieder kann zudem in besonderen Situationen die Einberufung innerhalb eines Monats vom Vorstand verlangen (ausserordentliche GV). Die Regeln der ordentlichen GV finden sinngemäss Anwendung.



## VEREINSSTATUTEN STRASSENHOCKEYCLUB BETTLACH

<sup>4</sup> Bei Einberufung werden die Traktanden der GV bekanntgegeben. Anträge der Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.

<sup>5</sup> An die Versammlung werden eingeladen:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Vorstand und Funktionäre;
- c) Revisoren;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) neueintretende Mitglieder;

### *Kompetenzen*

#### *Art. 20*

Die Kompetenzen (Traktanden) der GV sind unter anderem:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
4. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
6. Behandlung von Ausschlussanträgen
7. Genehmigung von Änderungen Mitgliederbeiträgen
8. Statutenänderungen
9. Anträge der Mitglieder

### *Beschlüsse*

#### *Art. 21*

<sup>1</sup> Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmenden gefasst.

<sup>2</sup> Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmenden.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>4</sup> Der Vorsitzende stimmt mit und hat gegebenenfalls den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

<sup>6</sup> Wird nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt, sind alle Abstimmungen und Wahlen offen.

## **g) Vorstand und Funktionäre**

### *Definition*

#### *Art. 22*

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, wobei die Mehrheit immer aus Aktivmitgliedern bestehen muss.

<sup>3</sup> Die Funktionäre unterstehen grundsätzlich jeweils einem Vorstandsmitglied, welcher deren Interessen im Vorstand vertritt. Sie können auf Einladung oder eigenen Wunsch an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sofern sie an den Vorstandssitzungen teilnehmen haben sie gleiche Stimmrechte wie Vorstandsmitglieder.

### *Wahl*

#### *Art. 23*

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel auf Antrag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Unterjährige Änderungen der Vorstandsmitglieder können bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestimmt werden und sind danach durch die Mitgliederversammlung ordentlich zu wählen.



## VEREINSSTATUTEN STRASSENHOCKEYCLUB BETTLACH

<sup>2</sup> Die Funktionäre werden durch den Vorstand gewählt.

### *Beschlüsse* *Art. 24*

<sup>1</sup> Zwei Drittel des Vorstandes inkl. anwesender Funktionäre, der Präsident inklusive, sind beschlussfähig.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichtscheid des Präsidenten.

### *Unterschriftsberechtigung* *Art. 25*

Der Präsident sowie der Finanzchef sind mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt; der Vizepräsident sowie die übrigen Vorstandsmitglieder und Funktionäre haben Kollektivunterschriftsberechtigung.

### *Aufgaben* *Art. 26*

<sup>1</sup> Der Vorstand

a) bereitet die Mitgliederversammlung vor;

b) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und besorgt die sich daraus ergebenden Geschäfte;

c) legt Jahresbericht und Rechnung vor;

d) prüft sämtliche Möglichkeiten die mit dem Verein zusammenhängen und ergreift gegebenenfalls die ihm zur Erreichung des Vereinszweckes angemessen erscheinenden Massnahmen.

e) legt die Höhe der Spesen für Vorstandsmitglieder und Funktionäre, Trainer und andere fest und legt diese der Mitgliederversammlung offen.

f) beantragt Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern der Mitgliederversammlung

<sup>2</sup> Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

<sup>3</sup> Er kann die Eröffnung eines Sonderfonds auf freiwilliger Grundlage beschliessen. Über den Fonds ist gesondert Buch zu führen.

### *Austritt* *Art. 27*

Rücktritte aus dem Vorstand oder der Funktionäre sind spätestens an der letzten Vorstandssitzung des Vereinsjahres mündlich oder schriftlich an den Präsidenten zu richten.

## **h) Rechnungsrevisoren**

### *Art. 28*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup> Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht.

## **i) Weitere Organe**

### *Art. 29*

Die GV kann weitere Organe bestimmen und eigene Kompetenzen zuweisen.

## **V. Finanzierung**

### *Art. 30*

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, Sponsorenbeiträgen und sonstigen Einnahmen.



## VEREINSSTATUTEN STRASSENHOCKEYCLUB BETTLACH

### **VI. Mitgliederdaten**

#### *Datenbearbeitung*

#### *Art. 31*

<sup>1</sup> Die mit der Bearbeitung und Verwendung von Mitgliederdaten betrauten Personen handeln nach den Grundsätzen des Datenschutzes.

<sup>2</sup> Der Verein ist berechtigt, die ihm bei Vereinseintritt bekannt gegebenen Mitgliederdaten innerhalb des Vereins zu verwenden, soweit sie dem Vereinszweck dienen, insbesondere für die Aushändigung von Teamlisten zuhanden der Teamverantwortlichen oder für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten.

<sup>3</sup> Dem Schweizerischen Streethockeyverband (SSHA) dürfen diejenigen Mitgliederdaten bekannt gegeben werden, die für die Erteilung der Spielerlizenz notwendig sind.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### *Auflösung*

#### *Art. 32*

<sup>1</sup> Der Verein wird durch die Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst. Über die Verwendung der zu jenem Zeitpunkt vorhandenen Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der GV teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite GV abzuhalten. An dieser GV erfolgt der Beschluss in jedem Fall mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

<sup>3</sup> Über die Verwendung der zu jenem Zeitpunkt vorhandenen Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### *Gerichtsstand*

#### *Art. 33*

Für allfällige gerichtliche Streitigkeiten wird, soweit zulässig, Bettlach als Gerichtsstand bestimmt.

#### *In Kraft treten*

#### *Art. 34*

Die vorliegenden Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Die vorhergehenden Statuten haben keine Geltung mehr.